

SATZUNG
des hochschulübergreifenden Promotionszentrums
Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften
(Promotionszentrum SGW)
der Hochschule Magdeburg-Stendal, Hochschule Harz,
Hochschule Merseburg und Hochschule Anhalt
vom 07.02.2022

Aufgrund von § 18 Abs. 1 und § 2 Satz 1 sowie § 67a Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 [MBI. LSA S. 369, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBI. LSA S. 289)] sowie aufgrund der Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 3. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 229) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Rechtsstellung.....	1
§ 2 Ziele und Aufgaben des Promotionszentrums SGW.....	2
§ 3 Aufgaben der Partnerhochschulen.....	2
§ 4 Mitglieder des Promotionszentrums SGW.....	3
§ 5 Organe.....	3
§ 6 Zentrumsrat.....	4
§ 7 Zentrumsleitung.....	5
§ 8 Beirat.....	5
§ 9 Auflösung des Promotionszentrums, Austritt einer Hochschule.....	6
§ 10 Fortführungsregelung.....	6
§ 11 Finanzierung.....	7
§ 12 In-Kraft-Treten.....	7

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Das Promotionszentrum Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften ist eine gemeinsame hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung nach § 99 Absatz 4 HSG LSA der Hochschule Magdeburg-Stendal, Hochschule Harz, Hochschule Merseburg und Hochschule Anhalt, im Folgenden „Partnerhochschulen“ genannt.

- (2) Das Zentrum führt den Namen „Promotionszentrum Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften“, im Folgenden „Promotionszentrum SGW“ genannt.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Promotionszentrums SGW

- (1) Ziel des Promotionszentrums SGW ist die Durchführung von Promotionen im Bereich Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften als Bestandteil einer strukturierten Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Partnerhochschulen.
- (2) Die Aufgabe des Promotionszentrums SGW ist die Unterstützung aller beteiligten Einrichtungen an den Partnerhochschulen, der promotionsinteressierten Studierenden, der Doktorandinnen und Doktoranden und der sie betreuenden Professorinnen und Professoren bei der Beratung, Betreuung und wissenschaftlichen Weiterbildung zur Förderung von Promotionen.

Dies umfasst insbesondere:

1. die Bereitstellung eines Beratungsangebotes,
2. die administrative Betreuung,
3. die Ausübung des Promotionsrechts gemäß Promotionsordnung des Promotionszentrums SGW,
4. ggf. die Einrichtung von promotionsbegleitenden Seminaren und Veranstaltungen.

§ 3 Aufgaben der Partnerhochschulen

- (1) Aufgaben der Partnerhochschulen sind die Unterstützung des Promotionszentrums und die administrative und institutionelle Betreuung der ihnen zugehörigen Doktorandinnen bzw. Doktoranden vor Ort. Dies umfasst insbesondere:
1. die Zurverfügungstellung der erforderlichen Infrastruktur für die Durchführung der Forschungsarbeiten einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden in Absprache mit der jeweiligen Hochschule; gleichzeitig können die Doktorandinnen und Doktoranden ebenso die Infrastruktur der Partnerhochschulen in Absprache der Beteiligten mitnutzen,
 2. die Mitwirkung an der Bereitstellung von Angeboten zur Beratung der Doktorandinnen und Doktoranden oder an einer Promotion interessierte Personen in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum,
 3. die Vornahme der Immatrikulation der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule,
 4. die Ermöglichung der Teilnahme am Angebot promotionsbegleitender Studien an den Partnerhochschulen,
 5. die Mitwirkung an der Entwicklung von spezifischen Qualifikationsangeboten für Doktorandinnen und Doktoranden,
 6. die Unterstützung der Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten,
 7. die organisatorische Abwicklung von Promotionsverfahren gemäß Promotionsordnung, insbesondere Archivierung und Immatrikulation,
 8. die Entgegennahme der Dissertation zur Veröffentlichung,
 9. den Vollzug der Promotion und die Verleihung des akademischen Grades.

- (2) Die Zugehörigkeit einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden zu einer Partnerhochschule ergibt sich aus der Zugehörigkeit der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers zu einer der Partnerhochschulen. Im Falle der Betreuung durch ein professorales Mitglied des Promotionszentrums, das einer anderen Hochschule als der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen angehört, ergibt sich die Zugehörigkeit einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden aus der Zugehörigkeit der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers zu einer der Partnerhochschulen.

§ 4 Mitglieder des Promotionszentrums SGW

- (1) Professorale Mitglieder des Promotionszentrums SGW sind:
1. Professorinnen und Professoren der Partnerhochschulen, die die Kriterien der persönlichen Befähigung zur Betreuung von Promotionen und den Nachweis der Forschungsstärke in einem der Bereiche Sozial-, Gesundheits- oder Wirtschaftswissenschaften gemäß § 3 HAWPromVO in der jeweils gültigen Fassung über die Kriterien zur Verleihung des eigenständigen Promotionsrechts erfüllen und vom Ministerium bestätigt wurden,
 2. weitere Professorinnen und Professoren der Partnerhochschulen und anderer Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht, die auf Antrag vom Zentrumsrat als Mitglieder zugelassen werden, wenn sie die Kriterien gemäß § 3 HAWPromVO erfüllen. Dem Antrag auf Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Kriterien beizufügen,
 3. die Promovierenden des Promotionszentrums.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums SGW mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Zentrumsrat die Zulassung entzieht, wenn ein professorales Mitglied sein Ausscheiden beantragt oder bei Doktorandinnen und Doktoranden das Promotionsverhältnis beendet ist. Der Entzug der Zulassung kann bei groben Verstößen gegen die Vorgaben dieser Satzung oder die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen ausgesprochen werden. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Promotionszentrums SWG sind:
1. der Zentrumsrat (§ 6),
 2. die Zentrumsleitung (§ 7),
 3. der Beirat (§ 8).
- (2) Auf Beschluss der Zentrumsleitung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums SGW eingerichtet werden.

§ 6 Zentrumsrat

- (1) Die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums SGW gemäß § 3 Absatz 1 wählen aus ihrer Mitte sieben professorale Mitglieder für jeweils zwei Jahre in den Zentrumsrat.
- (2) Zusätzlich wird ein beratendes Mitglied zur Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden durch Wahl der zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 3 Absatz 2 bestimmt.
- (3) Als beratendes Mitglied wird eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter hinzugezogen. Dieses soll in der Regel die oder der Gleichstellungsbeauftragte sein, die oder der in der Hochschule gewählt wurde, der die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter nach § 7 Abs. 1 angehört. Sofern dieses nicht möglich ist, erfolgt eine Benennung der oder des Gleichstellungsbeauftragten durch den Zentrumsrat nach der alphabetischen Reihenfolge der beteiligten Hochschulen.
- (4) Im Zentrumsrat sollen alle Partnerhochschulen sowie die drei fachlichen Bereiche des Promotionszentrums SGW vertreten sein.
- (5) Die professoralen Mitglieder des Zentrumsrats können auch Mitglieder des Promotionsausschusses sein.
- (6) Der Zentrumsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrumsrates anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters ausschlaggebend.
- (7) Der Zentrumsrat tagt nicht-öffentlich. Die Abstimmung zu den Beschlüssen kann in Präsenz, aber auch im Rahmen von Video-/Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren erfolgen.
- (8) Der Zentrumsrat entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz, durch die jeweiligen Grundordnungen der Hochschule Magdeburg-Stendal, der Hochschule Harz, der Hochschule Merseburg und der Hochschule Anhalt, durch diese Satzung oder durch die Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist. Dies umfasst zusätzlich zu den Aufgaben des Promotionszentrums SGW gemäß § 2 Abs. 2, insbesondere die:
 1. Aufnahme von professoralen Mitgliedern,
 2. Weiterentwicklung der Promotionsordnung und Satzung zur Beschlussfassung in den Senaten der Partnerhochschulen,
 3. Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen zur Entwicklung der Angebote für Doktorandinnen und Doktoranden,
 4. Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards von Promotionsverfahren,
 5. Beratung von Hochschulmitgliedern und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung von förderlichen Rahmenbedingungen und Programmen, die Promotionen an den Partnerhochschulen fördern.

§ 7 Zentrumsleitung

- (1) Die professoralen Mitglieder des Zentrumsrats wählen aus ihrer Mitte eine Zentrumsleiterin oder einen Zentrumsleiter sowie zwei stellvertretende Zentrumsleiterinnen oder Zentrumsleiter, die zusammen die drei Bereiche Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften fachlich vertreten, zur Zentrumsleitung.
- (2) Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter vertritt das Promotionszentrum SGW gemeinsam mit einer stellvertretenden Zentrumsleiterin oder einem stellvertretenden Zentrumsleiter in den wissenschaftlichen Angelegenheiten nach innen (Partnerhochschulen) und außen (Öffentlichkeit).
- (3) Ein Mitglied der Zentrumsleitung hat gemäß § 4 Absatz 2 der Promotionsordnung den Vorsitz des Promotionsausschusses inne.
- (4) Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter führt die Geschäfte des Promotionszentrums SGW in seinen wissenschaftlichen Angelegenheiten und setzt die Beschlüsse des Zentrumsrats und die Entscheidungen des Promotionsausschusses um. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere die:
 1. Organisatorische Ermöglichung der Ausübung des Promotionsrechts für den Bereich Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften gemäß der Promotionsordnung des Promotionszentrums SGW an den Partnerhochschulen,
 2. Zusammenarbeit mit dem Zentrumsrat und dem Promotionsausschuss,
 3. Planung und Steuerung des Haushalts des Promotionszentrums,
 4. Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Promotionszentrums,
 5. Erfüllung der jährlichen Berichtspflicht (Finanz- und Sachbericht) gegenüber den Hochschulleitungen der Partnerhochschulen,
 6. Weiterentwicklung der strukturierten Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden an den Partnerhochschulen,
 7. Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen und Einrichtungen der Partnerhochschulen.

Einzelne dieser Aufgaben können an die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter delegiert werden.

§ 8 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören die jeweiligen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten respektive Prorektorinnen bzw. Prorektoren für Forschung und Entwicklung der Partnerhochschulen stimmberechtigt an. Bei Bedarf können die jeweiligen Dekaninnen bzw. Dekane oder Prodekaninnen bzw. Prodekane aus den einschlägigen Fachbereichen der Partnerhochschulen beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Zentrumsleiterin bzw. der Zentrumsleiter, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Zentrumsrats und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Doktorandinnen bzw. der Doktoranden gehören dem Beirat mit beratender Stimme an.

- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Er hat grundsätzlich eine beratende und empfehlende Funktion. Darüber hinaus genehmigt der Beirat die Haushaltsplanung des Promotionszentrums. Bezüglich Maßnahmen und Entscheidungen der Zentrumsleitung mit grundsätzlicher oder strategischer Bedeutung und insbesondere bei Entscheidungen zur Strukturplanung und zur strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums, besitzt der Beirat ein Vetorecht.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung erfolgt und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande.

§ 9 Auflösung des Promotionszentrums, Austritt einer Hochschule

- (1) Nach Stellungnahmen der Zentrumsleitung, des Zentrumsrats und des Beirats können die Präsidien und Rektorate der Partnerhochschulen einvernehmlich das Zentrum gemäß den Bestimmungen des HSG LSA auflösen.
- (2) Jede Partnerhochschule kann schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten den Austritt aus dem Zentrum erklären. Der Austritt wird wirksam, wenn das letzte laufende Promotionsverfahren dieser Hochschule als betreuende Hochschule abgeschlossen ist.
- (3) Im Falle des Austritts einer oder mehrerer Hochschulen werden die Organe gemäß § 5 Absatz 1 neu gewählt. Die Professorinnen und Professoren der ausscheidenden Hochschule können auf Antrag im Promotionszentrum als externe Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 im Promotionszentrum verbleiben.
- (4) Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens einer Hochschule aus dem Promotionszentrum werden laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt. Weiteres regelt die Promotionsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Fortführungsregelung

- (1) Sofern die Anzahl der Professorinnen oder Professoren des Promotionszentrums gemäß § 1 Absatz 1 unter sechs fällt, ruht das Promotionsrecht, bis gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt wurde, der oder die den Voraussetzungen nach § 4 entspricht. Zur Beendigung laufender Verfahren können Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, gemäß § 75 Absatz 3 HSG LSA kooptiert werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Promotionszentrum können laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Dies gilt auch unabhängig vom Ausgang der Evaluation der Verleihung des Promotionsrechts.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung des Promotionszentrums durch die Partnerhochschulen wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch die Rektorin, die Rektoren und den Präsidenten der beteiligten Partnerhochschulen am Tag nach der letzten Veröffentlichung in der jeweils an den Partnerhochschulen vorgesehenen Art und Weise in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 17.03.2021, des Senats der Hochschule Harz vom 10.03.2021, des Senats der Hochschule Merseburg vom 25.03.2021 und des Senats der Hochschule Anhalt vom 24.03.2021.

Prof. Dr. Anne Lequy
Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal

Magdeburg, 22.12.2021

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor Hochschule Harz

Wernigerode, 27.01.2022

Prof. Dr. Jörg Kirbs
Rektor Hochschule Merseburg

Merseburg, 02.02.2022

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident Hochschule Anhalt

Köthen, 07.02.2022

